

GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

per beA

Landgericht München I
- Kammer für Handelssachen -
Prielmayerstraße 7

80335 München

Dr. Reiner Geulen*
Prof. Dr. Remo Klinger*
Dr. Caroline Douhaire LL.M.
Dr. Karoline Borwieck
David Krebs
Lukas Rhiel

10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail geulen@geulen.com
klinger@geulen.com

www.geulenklinger.com

21. März 2024

K l a g e

Deutsche Umwelthilfe e.V.,
vertreten durch den Vorstand,
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]
vertreten durch den Geschäftsführer Holger Mark,
Grillparzerstraße 8, 81675 München,

- Beklagte -

wegen eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs.

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden Folgendes beantragen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an dem jeweils verantwortlichen Geschäftsführer der Beklagten,

zu unterlassen,

- a. [redacted] Heizöl als „CO₂-kompensiert“ und/oder „klimakompensiert“ zu bewerben, wenn dies wie folgt und in der Anlage K 1 dokumentiert geschieht:



[redacted] Der Energielieferant / AVIA Heizöl / CO₂-kompensiert heizen

Aus Verantwortung für unser Klima

[redacted] Heizölprodukte gibt es auch CO₂-kompensiert.

Wir bei AVIA meinen: Heizen mit fossilen Energien und der aktive Einsatz für unser Klima müssen sich nicht ausschließen. Deshalb kompensieren wir auf Wunsch und gegen einen geringen Aufschlag die Emissionen, die bei der Verbrennung von AVIA Heizöl in Ihrem Haushalt oder in Ihrem Unternehmen entstehen durch wirkungsvolle Klimaschutzprojekte – und zwar für alle von uns gelieferten Heizölprodukte der teilnehmenden AVIA-Händler. Wir beraten Sie gerne.



- b. [redacted] Erdgas als „CO₂-kompensiert“ zu bewerben, wenn dies wie folgt und in der Anlage K 2 dokumentiert geschieht:



[redacted] Der Energielieferant / [redacted] Erdgas / [redacted] Erdgas CO₂-kompensiert

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 280,78 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

vorläufiger Streitwert: 50.000,00 Euro

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristversäumnis oder des Anerkennens beantragt,

die Beklagte durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Zur Klagebegründung wird unter Voranstellung einer Gliederung folgendes ausgeführt:

A.	Vorbemerkung	5
B.	Streitgegenstand.....	7
I.	Werbung für CO ₂ -kompensiertes Heizöl	8
II.	Werbung für CO ₂ -kompensiertes Erdgas.....	10
C.	Falsche CO ₂ -Kompensationsversprechen	10
I.	Keine gesicherte Klimakompensation durch Klimaschutzprojekte.....	11
1.	„Klimaschutz-Beitrag“ statt garantierter CO ₂ -Kompensation.....	11
2.	Ungeeignetheit von Waldprojekten	13
3.	Ungeeignetheit von Kochofenprojekten	20
II.	Zwischenergebnis	21
D.	Informationsdefizit.....	22
I.	Rechtlicher Maßstab bei der Werbung mit Umweltbegriffen	22
1.	Gesteigertes Aufklärungsbedürfnis	23
a.	Angabe einer weiterführenden Internetseite	24
b.	Angaben zu den zur Kompensation genutzten Projekten	25
c.	Angaben zu den Zertifizierungen zugrundeliegenden Standards.....	26
d.	Ausgenommene Emissionen.....	26
2.	Zwischenergebnis.....	27
II.	Unzureichende Aufklärung durch die Beklagte	27
1.	Erdgas-Webseite	27
a.	Keine Angabe zur Art des genutzten Kompensationsprojektes	28
b.	Keine Angabe zu ausgenommenen Emissionen	28
c.	Keine Angabe zu Zertifizierungsstandards	29
2.	Heizöl-Webseite.....	29
III.	Wesentlichkeit der Informationen i.S.v. § 5a UWG	29
IV.	Zwischenergebnis	31
E.	Vorgerichtliche Abmahnung des Klägers	31
F.	Ergebnis	32
G.	Kosten der Abmahnung	32
H.	Gerichtsstand / Streitwert.....	33

BEGRÜNDUNG

A. Vorbemerkung

Der Kläger macht einen Unterlassungsanspruch gegenüber der Beklagten geltend, weil diese von ihr vertriebenes Heizöl als „CO₂-kompensiert“ bzw. „klimakompensiert“ und von ihr vertriebenes Erdgas ebenfalls als „CO₂-kompensiert“ bewirbt.

Diese Produktwerbung ist rechtswidrig, weil die von der Beklagten zur Erreichung der vermeintlichen CO₂-Kompensation genutzten Klimaschutzprojekte nicht zu einer bilanziellen Ausgeglichenheit in Hinblick auf die CO₂-Emissionen und daher nicht zu der versprochenen Kompensation führen. Die Beklagte nutzt unter anderem Zertifikate aus Waldschutz- und Aufforstungsprojekten, die bereits wegen ihrer begrenzten Laufzeit nicht geeignet sind, eine CO₂-Kompensation zu gewährleisten.

Zum System der freiwilligen Klimakompensation durch die Nutzung von Klimaschutzprojekten ist vorab Folgendes festzustellen:

Die Werbung mit dem Begriff der „Klimaneutralität“ boomt. Fast jedes Produkt und fast jede Dienstleistung wird mittlerweile als „klimaneutral“ oder „CO₂-neutral“ beworben.

Grund hierfür ist ein global um sich greifendes Geschäftsmodell, bei dem die Anbieter einer Klimaneutralitäts-Zertifizierung deutlich stärkere Vorteile davontragen als das Klima.

Dabei ist die Rechnung auf den ersten Blick einfach: Jede Tonne CO₂, die ein Unternehmen z.B. bei der Herstellung und dem Vertrieb eines Produkts freisetzt, wird, so das Versprechen, auf andere Art und Weise und an einem anderen Ort vollständig und für immer kompensiert. Durch die Bewerbung als CO₂- bzw. klimaneutrales Produkt soll sich der Verbraucher also sicher sein, dass dieses Produkt nicht zum Klimawandel beiträgt, da es sich in seinen Auswirkungen neutral auf das Klima verhält.

Als Klimakompensationsmaßnahmen sind besonders Waldschutzprojekte beliebt. Bei diesen Projekten werden i.d.R. keine neuen Bäume gepflanzt. Es wird vielmehr durch den Anbieter versprochen, dass dieser Wald ohne das Geld aus der Kompensation mit Sicherheit gerodet worden wäre und wegen der Maßnahmen, die das Kompensationsprojekt umsetzt, nun nicht gerodet wird. Bestehende Wälder sollen erhalten werden, da

sie große Mengen CO₂ aus der Atmosphäre aufnehmen und speichern und so für den Klimaschutz eine wichtige Rolle spielen.

Waldschutzprojekte, die als Kompensationsprojekt genutzt werden, beruhen allerdings auf einer Spekulation in die Zukunft. Es muss für deren Wirksamkeit nachgewiesen werden, dass ohne das Zertifikat und den damit verbundenen Schutz eine bestimmte Menge CO₂ sicher ausgestoßen oder freigesetzt, der Wald also sicher zerstört worden wäre. Ein solcher Nachweis ist kaum zu erbringen. Zugleich werden falsche Anreize zur Spekulation gesetzt. Denn je mehr Abholzung oder anderweitige Zerstörung eines Waldes erwartet wird, desto mehr Zertifikate können verkauft und desto mehr Geld kann damit verdient werden.

Dieser freiwillige Kohlenstoffhandel ist bislang weitgehend unreguliert, Standardisierungen werden allenfalls durch private Zertifizierungsmechanismen mit sehr unterschiedlicher Qualität erreicht. Die Standardisierungen beruhen dabei nicht auf überprüfbaren Beweisen, die zweifelsfrei belegen, dass die angegebene Menge an CO₂-Emissionen tatsächlich nicht freigesetzt wurde. Da die Standardisierungen lediglich Regeln festlegen, nach denen Betreiber von Kompensationsprojekten die Spekulation auf die Zukunft quantifizieren, kann im Rahmen der Zertifizierungen auch nur festgestellt werden, ob diese Regeln standardkonform in eine plausibel erscheinende Menge an Tonnen eingesparter Emissionen übersetzt wurden.

Recherchen der Zeitung DIE ZEIT, der britischen Tageszeitung The Guardian, des britischen Reporterpools SourceMaterial und der niederländischen Investigativplattform „Follow the Money“ ergaben, dass weltweit über Jahre viele Millionen CO₂-Zertifikate verkauft wurden, die es nicht hätte geben dürfen. Den entsprechenden Beitrag des Wochenmagazins DIE ZEIT vom 19. Januar 2023, S. 24 ff. fügen wir zur informatorischen Kenntnisnahme der Kammer als

Anlage K 1

bei.

Zudem fügen wir einen weiteren kurzen Beitrag der Neuen Zürcher Zeitung als

Anlage K 2

bei. In diesem finden sich einige aussagekräftige Zitate von Experten, die sich mit der Frage des Nutzens von Kompensationsprojekten auseinandersetzen und anhand des Beispiels der allem genutzten Waldschutzprojekten erläutern, wie schwierig es ist, die genaue CO₂-Einsparung zu bestimmen.

Während Unternehmen sich so Wettbewerbsvorteile verschaffen, indem sie Verbraucher glauben lassen, durch den Kauf ihrer Produkte etwas Gutes für Klima und Umwelt zu tun, zirkuliert in der Realität eine gigantische Menge ungedeckter CO₂-Zertifikate, während die Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre weiter ansteigt. Dazu fügen wir eine Analyse der ZEIT vom 5. Dezember 2023 als

Anlage K 3

und eine Recherche des Magazins „WirtschaftsWoche“ als

Anlage K 4

bei.

Die von der Beklagten genutzte Werbung ist daher irreführend, weil sie falsche CO₂-Kompensationsversprechen macht.

Zudem ist die Produktwerbung auch deshalb rechtswidrig, weil die Beklagte den Verbrauchern unzureichende Informationen dazu bereitstellt, wie sie die von ihr versprochenen CO₂-Kompensation bzw. – beim Heizöl – Klimakompensation (was über die Kompensation des CO₂ hinausgeht) erreicht haben will.

B. Streitgegenstand

Der Kläger ist ein nach dem Wettbewerbsrecht klagefähiger Verbraucherverband. Nach seiner Satzung bezweckt der Kläger unter anderem, die aufklärende Verbraucherberatung und -aufklärung in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern.

Die [Liste](#) klagefähiger Verbraucherverbände ist über die Webseite des Bundesamtes für Justiz in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar.

Die Beklagte ist ein Mineralölverbund, in dem sich verschiedene Unternehmen der Mineralölbranche zusammengeschlossen haben und bei dem der Verbraucher direkt die streitgegenständlichen Produkte beziehen kann.

Der Kläger hat die im Klageantrag benannte Werbung am 12. und 13. Oktober 2023 auf den Webseiten der Beklagten unter „<https://www.██████████heizoel/co2-kompensiert-heizen>“ (im Folgenden: Heizöl-Webseite) und „<https://██████████erdgas/avia-erdgas-klimaneutral>“ (im Folgenden: Erdgas-Webseite) festgestellt.

Wie im Klageantrag zu 1) dargelegt, wirbt die Beklagte auf diesen Seiten mit den Aussagen „██████████ Heizöl CO₂-kompensiert“, „██████████ Heizöl klimakompensiert“ (Titel des YouTube-Videos) und „AVIA Erdgas CO₂-kompensiert“.

Beweis: Screenshots der Webseiten <https://www.avia.de/heizoel/co2-kompensiert-heizen> und <https://www.avia.de/erdgas/avia-erdgas-klimaneutral> (**Anlagen K 5a und 5b**)

I. Werbung für CO₂-kompensiertes Heizöl

Auf der streitgegenständlichen Heizöl-Webseite erklärt die Beklagte, dass auf Wunsch und gegen einen geringen Aufschlag die Emissionen, die bei der Verbrennung ihres Heizöls im Haushalt des Verbrauchers entstehen, durch wirkungsvolle Klimaschutzprojekte kompensiert werden können.

Unter der Überschrift „Das Prinzip: CO₂-Emissionen ausgleichen“ erklärt die Beklagte, dass bei Nutzung von Heizöl unweigerlich CO₂-Emissionen entstehen. Um die Belastungen für das Klima so gering wie möglich zu halten, kompensiere die Beklagte die CO₂-Emissionen, die durch die Nutzung ihres Heizöls entstünden. Dafür unterstütze sie internationale Klimaschutzprojekte, durch die entsprechende CO₂-Mengen eingespart würden. Alle von ihr unterstützten Projekte seien gemäß international anerkannter Standards zertifiziert. Die erzielten Einsparungen würden regelmäßig von unabhängigen Sachverständigen geprüft und bestätigt.

Unter der Überschrift „unsere Klimaschutzprojekte“ erklärt die Beklagte, dass sie ein Waldschutzprojekt im Rimba Raya Reserve in Indonesien unterstütze, ein

Kochofenprojekt in Uganda, ein Windkraftprojekt am Roten Meer in Ägypten, ein Wasserkraftprojekt im Himalaya, ein Windfarmprojekt in Jiangsu in China, ein Wasserkraftprojekt in China, ein Grubengasprojekt zur Erzeugung von Strom und Wärme in Deutschland, ein Aufforstungsprojekt in Uruguay, ein Energieeffizienzprojekt in der Mongolei und ein Bergwaldprojekt, für das die Beklagte erklärt, dass es nicht der CO₂-Kompensation diene. Für die Projekte wurde der jeweils verwendete Zertifizierungsstandard genannt und die Gesamtmenge an eingesparten Tonnen CO₂.

Beispielhaft wird ein Screenshot einer solchen Projektbeschreibung eingefügt:

Uruguay: Aufforstung

Standort: Ost-Uruguay

Projekttyp: (Wieder)Aufforstung

Projektstandard: Verified Carbon Standard

Emissionsminderung: 56.000t CO₂e p.a.

Gegenstand des Projektes ist die Aufforstung entwaldeter Gebiete in Osturuguay, die zuvor intensiv für die Beweidung genutzt wurden. Durch die Entwaldung und die nicht-nachhaltige Nutzung des Gebietes wurde der ursprünglich fruchtbare Boden schwer geschädigt. Ein natürliches Waldwachstum ist unter den gegebenen Bedingungen nicht mehr möglich. Daher werden die ursprünglichen Waldflächen im Rahmen des Projektes unter Verwendung einheimischer Baumarten wieder aufgeforstet.



Mittlerweile hat die Beklagte diese Projektbeschreibungen geändert. Im Rahmen der Beschreibung der Klimaschutzprojekte hat sie jedem Projekt einen Absatz hinzugefügt, in dem Verbraucher Links zu weiterführenden Informationen finden.

Die Projektbeschreibungen haben nun folgendes Aussehen:

Uruguay: Aufforstung

Standort: Ost-Uruguay

Projekttyp: (Wieder)Aufforstung

Projektstandard: Verified Carbon Standard

Gegenstand des Projektes ist die Aufforstung entwaldeter Gebiete in Osturuguay, die zuvor intensiv für die Beweidung genutzt wurden. Durch die Entwaldung und die nicht-nachhaltige Nutzung des Gebietes wurde der ursprünglich fruchtbare Boden schwer geschädigt. Ein natürliches Waldwachstum ist unter den gegebenen Bedingungen nicht mehr möglich. Daher werden die ursprünglichen Waldflächen im Rahmen des Projektes unter Verwendung einheimischer Baumarten wieder aufgeforstet.

Weitere Informationen zu diesem von unserem Kooperationspartner First Climate (<https://www.firstclimate.com>) vermittelten Projekt erhalten Sie [hier](#). Die dieses Projekt betreffenden Zertifikate stellen wir [hier](#) zur Verfügung. Details zu der VCS Grundlage finden Sie [hier](#).



Der neu hinzugekommene Absatz wurde durch den Unterzeichnenden rot umrandet.

Zum Zeitpunkt des geltend gemachten Verstoßes konnten Verbraucher keine weiteren Seiten, die die beworbene CO₂-Kompensation weiter erläutert hätten, erreichen.

II. Werbung für CO₂-kompensiertes Erdgas

Auf der streitgegenständlichen Webseite, auf der die Beklagte ihr Erdgas als CO₂-kompensiert beworben hat, erklärte die Beklagte, dass bei der Nutzung, aber auch Gewinnung und dem Transport von Erdgas eine gewisse Menge an CO₂ entstehe. Mit der Wahl von CO₂-kompensiertem Erdgas für zu Hause könne das entstandene Kohlendioxid durch weltweite Klimaschutzprojekte wieder ausgeglichen werden. Die Zertifizierung würde nach dem Gold Standard erfolgen. Die Beklagte unterstütze „drei Klimaschutzprojekte nach dem Gold Standard“.

Weitere Informationen oder Verlinkungen finden sich auf der Seite nicht.

C. Falsche CO₂-Kompensationsversprechen

Die Beklagte macht falsche CO₂-Kompensationsversprechen.

Die versprochene „CO₂-Kompensation“ kann die Beklagte nicht gewährleisten.

Hierdurch verstößt die Beklagte gegen § 5 Abs. 1 und 2 S. 2 Nr. 1 UWG.

Nach § 5 Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

§ 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 UWG bestimmt, dass eine geschäftliche Handlung irreführend ist, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über die wesentlichen Merkmale der Ware, wie zum Beispiel Vorteile, Lieferung oder Erbringung oder Beschaffenheit.

I. Keine gesicherte Klimakompensation durch Klimaschutzprojekte

Wie das OLG Schleswig im Urteil vom 30. Juni 2022 – 6 U 46/21 in KlimR 2022, 257 (259) entschieden hat, enthält der Begriff „klimaneutral“ einen klaren Inhalt. Denn damit geht

„die nachprüfbare Erklärung einer ausgeglichenen Emissionsbilanz“

einher. Diese Überlegung ist auf die Aussage der CO₂-Kompensation übertragbar.

Dies ist auch das Verbraucherverständnis, das mit dem Begriff „CO₂ neutral“ einhergeht. Der Verbraucher geht davon aus, dass es sich dabei um ein klimatisches Nullsummenspiel handelt. Genauso viele Emissionen, wie mit der Produktion und Nutzung der streitgegenständlichen Uhren freigesetzt werden, sind bereits kompensiert oder werden kompensiert. Das Versprechen der CO₂-Neutralität enthält keine zeitliche Einschränkung. Der Verbraucher geht davon aus, dass die Kompensation nicht nur zum jetzigen Zeitpunkt, sondern für den gesamten Zeitraum gilt, in dem der freigesetzte fossile Kohlenstoff das Klima beeinträchtigen wird. Versprochen wird eben keine temporäre Kohlenstoffspeicherung, sondern eine Kompensation.

Diese kann die Beklagte nicht gewährleisten.

1. „Klimaschutz-Beitrag“ statt garantierter CO₂-Kompensation

Eine solche Kompensation wird durch den Erwerb von CO₂-Zertifikaten aber nicht erreicht.

Hiervon gehen mittlerweile selbst die großen, bekannten Unternehmen aus, über die CO₂-Zertifikate erworben werden können.

Auf der [Webseite des Zertifizierers „First Climate“](#) schreibt dieser:

„Klimaschutz-Beitrag“
statt „CO₂-Kompensation“

Vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen auf dem CO₂-Markt – vor allem durch das Inkrafttreten des Pariser Klimaabkommens – entsprechen Claims wie „klimaneutral“ oder auch „CO₂-kompensiert“ nicht mehr den aktuellen Transparenz-Anforderungen.

Mit dem Erwerb von CO₂-Zertifikaten trägt Ihr Unternehmen dazu bei, Finanzmittel für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen zu mobilisieren und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung weltweiter Klimaziele. Genauso sollte Ihr Engagement auch benannt werden.

Vor diesem Hintergrund hat First Climate den Claim „Klimaschutz-Beitrag“ entwickelt. Dieser ist kompatibel mit den Richtlinien des Pariser Abkommens und stellt insofern eine zukunftssichere Alternative zu den bisherigen Klima-Claims dar. Nutzen Sie den Claim und das von First Climate zur Verfügung gestellte Label, um Ihre Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen außerhalb Ihrer eigenen Wertschöpfungskette zu kommunizieren und transparent zu machen, wie Sie Verantwortung übernehmen.“

Der Zertifizierer selbst stellt mithin klar:

Durch den Erwerb von CO₂-Zertifikaten trägt ein Unternehmen dazu bei, dass Gelder für Klimaschutzmaßnahmen generiert werden.

Mehr nicht.

Selbst der Zertifizierer „First Climate“ geht nicht davon aus, dass mit dem Kauf von Klimazertifikaten eine „Nettonull“ hinsichtlich der zu kompensierenden CO₂-Emissionen entsteht.

Die Garantie einer „CO₂-Kompensation“, darf die Beklagte daher auch nicht gegenüber Verbrauchern aussprechen; die Klimaschutzprojekte sind mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.

2. Ungeeignetheit von Waldprojekten

Das Problem fehlender Permanenz zeigt sich besonders deutlich bei Waldschutzprojekten und Aufforstungsprojekten, die auch die Beklagte zur vermeintlichen Kompensation nutzt.

Wie bereits erläutert, gehen Verbraucher bei dem Begriff der „CO₂-Kompensation“ davon aus, dass das Produkt, welches mit diesem Begriff beworben wird, zumindest in langfristiger Hinsicht keine Auswirkungen auf die CO₂-Konzentration in der Luft hat. CO₂-Emissionen, die durch das Produkt oder durch dessen Produktion entstehen, werden an anderer Stelle eingespart, kompensiert – so das Werbeversprechen.

Die Beklagte will diese Kompensation dadurch erreicht haben, dass sie Bäume, die ansonsten nicht gepflanzt worden wären, pflanzt oder dadurch, dass Bäume, die ansonsten mit (angeblicher) Sicherheit gefällt worden wären, wegen der Kompensationsleistung nicht gefällt werden.

Nur: Kein Baum lebt ewig.

Jeder Baum wird irgendwann, wie jedes Lebewesen, vergehen. Spätestens dann wird der überwiegende Teil des durch den Baum gespeicherten Kohlenstoffs freigegeben. Eine Speicherung für den Zeitraum von Jahrhunderten bis Jahrtausenden, über die der freigesetzte fossile Kohlenstoff das Klima beeinträchtigen wird (dazu: Archer, D. *The Long Thaw: How Humans Are Changing the Next 100,000 Years of Earth's Climate*. Princeton. 2016. <https://press.princeton.edu/books/paperback/9780691169064/the-long-thaw>), können Kompensationsprojekte nicht garantieren. Eine Vernichtung des Kohlenstoffs durch Bäume findet ebenfalls nicht statt.

Dies ergibt sich bereits aus der Biologie eines Baumes.

CO₂ ist ein Bestandteil unserer Luft. Bäume nehmen CO₂ über die Spaltöffnungen auf der Oberfläche der Blätter auf und bauen daraus beispielsweise Zucker auf. Diesen Prozess nennen wir Photosynthese. Parallel zur Photosynthese findet der umgekehrte Prozess statt, die Zellatmung. Ein Teil des Zuckers wird in den Pflanzenzellen zu CO₂ und Wasser verbrannt, wobei Energie entsteht, die der Baum benötigt, um für ihn lebenswichtige Stoffe aufzubauen.

Solange ein Baum lebt und wächst, nimmt er durch die Photosynthese mehr Kohlendioxid auf, als er durch die Atmung abgibt. Der Baum wächst und speichert den Kohlenstoff aus dem Kohlendioxid in Form von Zucker und anderen Kohlenstoffverbindungen in seinem Holz. Entscheidend für unseren Rechtsstreit ist aber: Stirbt ein Baum oder wird er abgeholzt, zersetzt sich das Holz. Die Kohlenstoffverbindungen wandeln sich zu einem wesentlichen Teil wieder zu Kohlendioxid um, das in die Atmosphäre freigesetzt wird.

Beweis: Internetdarstellung von Photosynthese und Zellatmung (**Anlage K 6**)

Mit anderen Worten: Die Einbindung von Kohlendioxid in Bäumen ist nichts anderes als ein vorübergehender Parkplatz für das Kohlendioxid. Mit dem Verbrennen von Bäumen, spätestens jedoch – bei optimalem Schutz der Wälder – mit dem Vermodern des Baumes, wird das Kohlendioxid in erheblichen Teilen wieder freigegeben. Ein Teil wird weiterhin in der Wurzel gespeichert, auch diese stirbt aber irgendwann ab. Sofern die Wurzel nicht tief unter der Oberfläche liegt, wird das Kohlendioxid dann ebenfalls mit der Zeit freigegeben. Nur in geringen Mengen wird es weiterhin im Boden gespeichert. Das ist nur dann anders, wenn man das absterbende Holz unter Luftausschluss ablagert. Dies geschah bei der Entstehung der heutigen Erdöl-, Erdgas und Kohlevorkommen: Pflanzen, die vor Jahrtausenden auf der Erde wuchsen, wurde unter Luftausschluss zusammengepresst und liefern uns heute Brennstoffe, die sich durch eine extrem hohe Konzentration von fossilem Kohlenstoff auszeichnen. Ein Versuch, diesen natürlichen Prozess mit technischen Mitteln zu beschleunigen, und Kohlenstoff aus Holz dauerhaft unterirdisch einzulagern, unternehmen Wissenschaftler derzeit in Brandenburg. Dies setzt voraus, dass man das Holz mindestens 50 m tief unter der Erdoberfläche unter anaeroben Verhältnissen einlagert.

Beweis: Interview zu „Bäume als Kohlendioxidspeicher“ mit dem Deutschlandfunk (**Anlage K 7**)

Um nicht falsch verstanden zu werden: die Renaturierung von Wäldern und der Schutz der Wälder sind ein wichtiger Beitrag für den Klimaschutz. Sie sind notwendig, um aus dem durch nichtnachhaltige Waldnutzung aus dem Gleichgewicht geratenen oberirdischen Kohlenstoffkreislauf (zwischen Vegetation, Meeren und Atmosphäre) nicht noch mehr Kohlenstoff in die Atmosphäre zu verlagern. Um dies zu erreichen, ist es erforderlich, das bestehende Ungleichgewicht durch den Aufbau zusätzlicher

Speicherkapazitäten für Kohlendioxid („Parkplätze“) durch Renaturierung, veränderte Waldnutzung und den Schutz der Wälder zu schaffen.

Zusätzliche Zwischenspeicherung von Kohlenstoff in Bäumen kann jedoch allein aufgrund der nicht kompatiblen Zeithorizonte der Speicherung keine „CO₂-Neutralität“ von fossilem Kohlenstoff garantieren. Es wird durch Baumpflanzungen oder Waldschutz nichts kompensiert oder neutralisiert, es wird nur überwiegend zwischenzeitlich eingelagert.

Um diesen Effekt zu verstehen, hätte die Beklagte eigentlich nur den Wikipedia-Artikel zum Begriff der „Klimakompensation“ studieren müssen. Schon im dritten Satz des Artikels wird auf folgendes hingewiesen:

„Die oft genannte Aufforstung kompensiert nur dann, wenn der so gebundene Kohlenstoff nie wieder in die Atmosphäre zurückgelangt.“

Beweis: Wikipedia-Beitrag zu „Klimakompensation“ (**Anlage K 8**)

Beispielhaft bestätigt dies ein Forschungsprojekt des Nationalparks Bayerischer Wald, der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und der Technischen Universität München:

„Verrottende Bäume weltweit setzten jedes Jahr fast 11 Milliarden Tonnen Kohlenstoff frei. Ein Teil davon geht in den Boden, ein großer Teil wird in klimaschädliches CO₂ umgewandelt und gelangt so in die Atmosphäre. Insgesamt entspricht die aus Totholz freigesetzte Menge Kohlenstoff rund 115 Prozent dessen, was der Mensch durch die Emission fossiler Brennstoffe freisetzt.“

(<https://www.br.de/nachrichten/wissen/neue-studie-diese-rolle-spielt-totholz-im-kohlenstoff-kreislauf,SIXM4W9>).

Diese Einschätzung wurde durch eine Entscheidung des niederländischen Werberates im Jahr 2021 bestätigt: Neun Jurastudierende hatten in den Niederlanden eine Beschwerde eingereicht, weil sie die Auffassung vertraten, dass eine Werbung der Shell Niederlande irreführend sei. In der Werbung hatte das Unternehmen seinen Kunden im Rahmen der Kampagne „Make a difference, drive CO₂ neutral“ versprochen, den CO₂-Ausstoß ihres Benzins mit Waldschutz und Baumpflanzungen für 1 Cent extra pro Liter zu kompensieren (<https://verbiedfossielereclame.nl/law-students-complaint-upheld-shell-advertisements-with-claim-co2-neutral-are-misleading/>).

Der Werberat entschied im Sinne der Antragsteller und untersagte die Werbung.

Besonders an dieser Entscheidung ist, dass die Irreführung nicht deshalb angenommen wurde, weil unzureichende Aufklärungsmaßnahmen seitens des Unternehmens stattgefunden hatten, sondern weil der Werberat angenommen hat, dass die durch das CO₂ entstehenden Umweltbelastungen nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeglichen werden könnten. Während der Schaden, der durch das CO₂ entstehe, sicher und genau berechnet werden könne, könne Shell hingegen niemals garantieren, wie viel und wie lange Waldschutz und gepflanzte Bäume CO₂ aus der Luft zurückhalten.

Der Rat führt aus (in deutscher Übersetzung nach deepl.com):

„8) Shell hat plausibel dargelegt, dass es die Norm ISO 14021:2016 und die Richtlinie PAS 2060 befolgt, die das System des Kaufs von CO₂-Gutschriften als Ausgleich für verringerte Treibhausgasemissionen nutzen, um den Status der Klimaneutralität zu erreichen. Dabei handelt es sich jedoch um ein theoretisches, auf Vereinbarungen basierendes System. Ohne stichhaltige, unabhängige, überprüfbare und öffentlich anerkannte Beweise dafür, dass eine vollständige Entschädigung in der Praxis tatsächlich gewährleistet ist, reicht die Berufung auf diese Normen, abgesehen von den Aussagen der Beschwerdeführer, nicht aus, um den absoluten Umweltanspruch von Shell zu untermauern. In Bezug auf die zertifizierten Projekte, an denen Shell beteiligt ist, hat Shell plausibel gemacht, dass diese sorgfältig ausgewählt werden und strenge Anforderungen erfüllen, und dass Shell aktiv dafür sorgt, dass diese Projekte auch weiterhin die Anforderungen erfüllen. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Einhaltung dieser theoretischen, auf Vereinbarungen basierenden Standards nicht ausreicht, um die absolute Umweltbehauptung von Shell zu untermauern, da nun solide, unabhängige, überprüfbare und allgemein anerkannte Beweise vorliegend fehlen.“

Beweis: Entscheidung des niederländischen Werberates (**Anlage K 9a**)
Deutsche Übersetzung durch deepl.com (**Anlage K 9b**)

Der Werberat hat diese Entscheidung auch gegenüber der abgeänderten Werbung des Unternehmens Shell bestätigt: <https://www.adformatie.nl/campagnes/rcc-ook-aangepaste-co2-slogan-van-■■■■-misleidend>.

Beweis: Redaktioneller Beitrag über die Entscheidung des Werberats
(**Anlage K 10**)

Das Original der Entscheidung des Werberats findet sich hier: <https://www.reclamecode.nl/uitspraken/■■■■/vervoer-2022-00100-cvb/365319/>

Eine deutschsprachige Übersetzung der Entscheidung wird als

Anlage K 11

beigefügt.

Für den Fall, dass die Beklagten wider Erwarten die oben dargestellte Biologie eines Baums bestreiten sollten, beantragen wir zu der Frage der überwiegenden Freisetzung des Kohlenstoffs nach dem Absterben eines Baumes die Einholung eines

Sachverständigenutachtens.

Die anerkannte Klimaschutzorganisation „atmosfair“, deren zentraler Baustein Klimakompensationen ist, erläutert die bestehenden Vorbehalte, die dazu führen, dass man keine Waldschutz- und Aufforstungsprojekte anbietet, wie folgt:

„Waldschutzprojekte und Kompensation“

Waldprojekte über freiwillige CO₂-Kompensation zu finanzieren, hält atmosfair jedoch nicht für den richtigen Ansatz. Denn dabei bestehen die folgenden Risiken:

- **Keine Garantie der dauerhaften CO₂-Bindung (Permanenz)**
Das Problem der Dauerhaftigkeit (Permanenz) ist bei Waldprojekten ungelöst. Wenn der Wald abgeholzt wird oder aus anderen Gründen verschwindet (z.B. durch Schädlingsbefall), wird das gespeicherte CO₂ wieder freigesetzt. Das CO₂ ist also nur so lange gebunden, wie die aufgebaute Biomasse nicht zersetzt wird. Ein Wald muss mindestens 50, wenn nicht 100 Jahre bestehen, um eine nennenswerte Klimawirkung zu haben, da dann die Freisetzung einer beachtliche Menge CO₂ an die Atmosphäre verzögert wird.
- **Hohes Risiko für Nutzungskonflikte; und damit verbunden Leakage und unzureichende Wahrung von Menschenrechten**
Ferner ist das Leakage-Problem ungelöst: Wenn Akteure oder andere Ursachen für Abholzung durch ein Waldprojekt nur in andere Waldteile außerhalb der Grenzen des Waldprojektes verlagert werden, dann entstehen zwar einerseits CO₂-Zertifikate im Projekt, aber Wald wird dennoch anderswo abgeholzt. Zudem gibt es Beispiele, in denen es bei zertifizierten Waldprojekten mehrfach zu Menschenrechtsverletzungen kam. Ein Beispiel hierfür sind Vertreibungen im Kikonda Aufforstungsprojekt in Uganda, einem unter dem Gold Standard zertifizierten Projekt, über die 2016 unter anderem von der Journalistin Susanne Götze auf Spiegel online berichtet wurde.

- **Notwendigkeit der Vorabfinanzierung für CO₂-Kompensation können Projektfinanzierung gefährden**

Eine Vorabfinanzierung der Aufforstung ist notwendig, da die lokale Bevölkerung die Zahlungen sofort benötigt. Jedoch zahlt der Kunde so für einen Wald, der erst noch aufgeforstet werden muss. Wird der Wald zerstört, kann der Kunde trotzdem kommunizieren, dass er seine Emissionen kompensiert hat. Vorher oder nachher zu zahlen – beides ist daher schwierig.

Kein derzeit existierender Standard kann die Einhaltung von Menschenrechten und die Dauerhaftigkeit von Kompensationsprojekten garantieren. Vielmehr ist nicht einmal das Fortbestehen heutiger Standards über einen Zeitraum von 50 Jahren gesichert.

Über die Anforderungen bestehender Standards hinaus müssen daher folgende Minimalvoraussetzungen erfüllt werden: Das Waldschutzprojekt muss in nationale und regionale politische Abkommen, Programme und Maßnahmen eingebettet sein und der Projektbetreiber muss ein Fortbestehen der projektbezogenen Waldflächen von mindestens 50 Jahren versichern.“

(Fettzeichnung im Original; abrufbar unter <https://www.atmosfair.de/de/standards/waldschutzprojekte/>)

Mit anderen Worten: Betreiber, die Waldschutzprojekte als Kompensationsprojekte anbieten, versprechen etwas, zu dessen garantierter Einhaltung sie selbst bei bester Zertifizierung nicht in der Lage sind.

Die CO₂-Kompensationsversprechen der Beklagten, welche sich auf die Nutzung von Waldschutz- und Aufforstungsprojekten stützt, kann die Beklagte daher nicht einhalten und täuscht somit die Verbraucher.

In einem Urteil des LG Karlsruhe vom 26. Juli 2023 hat das Gericht diese vorstehenden Überlegungen zusammenfassend wie folgt zum Inhalt seiner Entscheidung gemacht:

„Auch wenn der Begriff der Klimaneutralität keine Fehlvorstellung über die Art und Weise erweckt, wie die ausgeglichene Klimabilanz erreicht wird, sondern nur die Zusage eines entsprechenden Ergebnisses beinhaltet (OLG Schleswig GRUR 2022, 1451 Rn. 27), muss doch dieses Ergebnis – Klimaneutralität – tatsächlich erzielt werden, wenn der Unternehmer mit ihm wirbt. Zwar wird es für eine Prüfung am Maßstab des § 5 UWG regelmäßig an einer konkreten (Fehl-)Vorstellung des Verkehrs über die Details der Kompensation fehlen (vgl. BGH GRUR 2020, 1226 Rn. 37 – LTE-Geschwindigkeit; Steuer, GRUR 2022, 1408, 1412). In der Tat sind die Berechnungen und Mechanismen in einer Weise kompliziert, dass der durchschnittliche Verbraucher hierüber keine Kenntnisse und konkreten Erwartungen besitzt und mithin auch nicht irregeführt werden kann. Wohl aber erwartet der Verbraucher, dass eine Kompensation von Emissionen, die im Ergebnis zur Klimaneutralität des Produkts führen soll, diese auch bewirkt.

Das produktbezogen emittierte Treibhausgas muss also bilanziell neutralisiert worden sein. Der Verbraucher erwartet nicht bloß eine Verzögerung der Klimaschädigung, sondern einen endgültigen, dauerhaften bilanziellen Ausgleich. „Dauerhaftigkeit“ (Permanenz) stellt unstreitig auch eines der vier Kriterien für eine Anerkennung nach den gängigen Standards dar, darunter dem Verified Carbon Standard (VCS).

cc) Diese berechnete Erwartung des Verbrauchers wird aus prinzipiellen Gründen enttäuscht.

(1) CO₂ besitzt (unstreitig und allgemeinbekannt) in der Atmosphäre eine sehr lange Verweildauer. Diese geht weit über die Laufzeit der Waldschutzprojekte hinaus. Das Umweltbundesamt (dessen Internetpräsenz allgemein verfügbar ist und von den Parteien in Bezug genommen wird) erläutert diesen im vorliegenden Rechtsstreit unstreitigen Zusammenhang wie folgt:

Zusätzlich in die Erdatmosphäre anthropogen emittiertes Kohlendioxid wird durch die natürlichen physikalischen und biogeochemischen Prozesse im Erdsystem nur sehr langsam abgebaut. Nach 1000 Jahren sind davon noch etwa 15 bis 40 Prozent in der Atmosphäre übrig. Der gesamte Abbau dauert jedoch mehrere hunderttausend Jahre.

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimaschutz-energiepolitik-in-deutschland/treibhausgas-emissionen/die-treibhausgase>

(2) Wald bindet und speichert CO₂ demgegenüber unstreitig nur vorübergehend. [...]

(2.3) Erreicht wird durch – erfolgreiche, korrekt aufgesetzte – Waldschutzprojekte sicherlich, dass mehr Wald für längere Zeiträume erhalten wird, wodurch in den entsprechenden Zeiträumen die CO₂-Speicherkapazität des geschützten Waldes höher ist als im hypothetischen Szenario ohne das Projekt. Dies ist allerdings ein völlig anderer Effekt als der, den der Verbraucher aufgrund des Klimaneutral-Claims erwartet. Dieser weist, wie dargelegt (oben bb)), keine zeitliche Komponente auf. Die produktbedingten, anthropogenen, zusätzlichen CO₂-Emissionen sind hunderte oder tausende Jahre nachweisbar, gebunden und gespeichert wird die entsprechende Menge an CO₂ durch das konkrete Waldschutzprojekt nur für Jahrzehnte. Danach ist die vorübergehend ausgeglichene CO₂-Bilanz des Produkts wieder unausgeglichen. Um sie dauerhaft auszugleichen, müssten kontinuierlich – auch in 100 oder 1000 Jahren – weitere entsprechende Waldschutzbemühungen unternommen werden. Das hier fragliche Projekt in Peru läuft jedoch nur bis 2040, die bis dahin ausgegebenen Zertifikate sind ein für allemal „verdient“. Danach kann es zwar, wenn die grundlegenden Bedingungen sich nicht verändert haben, verlängert oder ein neues am selben Ort aufgesetzt werden, wie die Beklagte vorträgt. Daraus entspringen dann aber neue handelbare Zertifikate für neue Emissionen (ein neuer „Anrechnungszeitraum“). Über diesen wesentlichen Aspekt des freiwilligen Zertifikatehandels unter Nutzung von Waldschutzprojekten, namentlich die prinzipiell fehlende echte Dauerhaftigkeit, wird der Verbraucher in die Irre geführt.

(LG Karlsruhe, Urteil vom 26. Juli 2023 – 13 O 46/22 KfH, Juris, Rn. 77 - 85)

Letztlich wird es auf diese generelle Ungeeignetheit von Waldschutzprojekten nicht ankommen, denn die konkret von der Beklagten verwendeten Projekte sind jedenfalls aufgrund zu kurzer Laufzeiten ungeeignet, das Kompensationsversprechen zu gewährleisten.

So hat das von der Beklagten genutzte „Rimba Raya Waldschutzprojekt“ in Indonesien noch eine Restlaufzeit bis zum **Jahr 2039** (siehe **Anlage K 12**, S. 5). Das sind 15 Jahre. Was mit dem Projekt im Anschluss passiert, ist nicht gesichert. Auf dem Gebiet kann dann eine Hotelanlage entstehen oder ein zubetonierter Parkplatz. Neutralisiert hat sich das durch das Heizöl der Beklagten entstehende CO₂ in dieser Zeit nicht.

Das Aufforstungsprojekt, welches sich in Ost-Uruguay befindet, hat noch eine Projektlaufzeit bis zum **Jahr 2066** (siehe **Anlage K13**, S. 3). Auch wenn dies länger ist, als das erstgenannte Projekt, ist dieser Zeitraum dennoch nicht ausreichend, um CO₂ zu kompensieren, mithin, um es verschwinden zu lassen.

3. Ungeeignetheit von Kochofenprojekten

Neben der Aufforstung und dem Waldschutz gibt die Beklagte an, für die Erreichung der angeblichen „CO₂-Kompensation“ ein Kochofenprojekt zu unterstützen.

An Projekten, die CO₂-Reduktionen durch den Einsatz von effizienten Kochern erreichen wollen, wird von verschiedenen Seiten Kritik geübt.

So wird etwa erläutert:

„Eine aktuelle Studie zeigt, dass die globalen Emissionen durch die traditionelle energetische Nutzung von Biomasse (vor allem Feuerholz und Holzkohle) über eine Gigatonne CO₂ pro Jahr betragen (ca. 2 % der Globalemissionen) (Bailis et al. 2015). Eine erfolgreiche Verteilung von 100 Millionen energieeffizienten Kochern könnte demnach hypothetisch bis zu 17 % der entsprechend biomasseindizierten Emissionen einsparen. Die Autoren dieser Studie heben allerdings hervor, dass solche globalen Berechnungen, die für große Zeiträume und für unterschiedliche soziale Gruppen und Regionen gelten sollen, komplex sind. Ein Grund unter vielen sind massive Datenlücken hinsichtlich Adaptionstudien von effizienten Kochern, aber auch hinsichtlich des generellen Verbrauchs traditioneller Energieträger [...]

Auf lokaler und regionaler Ebene liegen Studien vor, die jene postulierten mittel- bis langfristigen Erfolge kritisch hinterfragen und teilweise zu abweichenden Ergebnissen kommen. Ein Beispiel hierfür stellt eine viel zitierte Studie des Massachusetts Institute of Technology aus Orissa, Indien, dar, die explizit die langfristigen Veränderungen von sowohl innerhäuslicher Luftverschmutzung als auch Verbrauch von Brennmaterial untersucht und, trotz anfänglicher Verbesserungen, nach vier Jahren keinerlei positive Änderung genannter Parameter feststellen konnte. Eine andere Studie aus Mexiko unterstreicht diese Veränderungen der Nutzungsraten im Laufe der Zeit und kommt zu dem Ergebnis, dass vier Monate nach Ausgabe der effizienten Kocher die höchsten Nutzungsraten zu verzeichnen sind und danach eine Verminderung einsetzt (Pine et al. 2011). Eine weitere

Herausforderung für eine realistische Bewertung der zu erwartenden Emissionsminderungen ist der in der Projektplanung übliche Transfer von Laborwerten in die Realität, obwohl ein Einsatz unter realistischen Bedingungen häufig die Effizienzgrade der Kocher stark vermindert (Bentson et al. 2013; The Guardian 2014). Sie zeigen, dass der Gebrauch der Kocher auch von ihren zusätzlichen Funktionen in hohem Maße abhängig sind (u.a. Wärmen, Licht Spenden, Insektenschutz durch entweichenden Rauch, veränderter Geschmack der zubereiteten Speisen). Und gerade hier schneidet das Kochen über offenen Feuerstellen aus Sicht vieler Nutzer_innen oft besser ab.

Verschiedene Studien kommen daher zu dem Ergebnis, dass energieeffiziente Kocher zwar in der Theorie tolle messbare Ergebnisse mitsichbringen können, aber sich aufgrund bestehender Anwendungsbarrieren kein vergleichbar realistisches Ergebnis abzeichnen lässt

Hoffmann, in: Bauriedl (Hrsg.): Wörterbuch Klimadebatte, S. 65 (67); beigefügt als **Anlage K 14**)

Der Autor zieht deshalb folgendes Fazit:

Ein Grund, warum gerade das Konzept der energieeffizienten Kocher bei der Klimaschutzfinanzierung (Clean Development Mechanism, CDM) so beliebt ist: Sauberes Kochen ist einfach umsetzbar, anwendbar und einleuchtend – und lässt sich damit hervorragend in den Geberländern kommunizieren. Im Rahmen des CDM-Programms wird deutlich, dass es Anreize seitens der Implementierer gibt, die Wirksamkeit ihrer Programme in einem bestmöglichen Licht darzustellen, mit der Folge einer voraussichtlich überschätzten positiven Auswirkung von effizienten Kochern

Hoffmann, in: Bauriedl (Hrsg.): Wörterbuch Klimadebatte, S. 68

Die von der Beklagten genutzten Projekte, die CO₂-Kompensation durch den Einsatz effizienter Kocher erreichen wollen, sind daher ebenfalls nicht geeignet, die von der Beklagten versprochene CO₂-Kompensation zu gewährleisten.

II. Zwischenergebnis

Die Beklagte verstößt gegen § 5 Abs. 1, 2 S. 2 Nr. 1 UWG, indem sie die CO₂-Kompensation der beworbenen Produkte verspricht, obwohl zur Erreichung der CO₂-Kompensation Aufforstungs- und Waldschutzprojekte und Projekte, die eine CO₂-Emissionsminderung durch die Nutzung sog. Kochöfen versprechen, genutzt werden. Diese sind nicht in der Lage, das Versprechen tatsächlich zu garantieren.

Dieser Verstoß begründet den geltend gemachten Unterlassungsanspruch des Klägers.

D. Informationsdefizit

Der Kläger kann seinen Unterlassungsanspruch auch auf ein Informationsdefizit in der Werbung der Beklagten stützen.

Die Beklagte stellt nicht ausreichend Informationen dazu bereit, wie die CO₂-Kompensation erreicht werden soll.

Durch das Vorenthalten dieser Angaben verstößt die Beklagte gegen §§ 3, 5a Abs. 1, 2 und 3 UWG.

Nach § 5a Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände dem Verbraucher eine wesentliche Information vorenthält, die der Verbraucher je nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und deren Vorenthalten geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Dies ist vorliegend der Fall und ergibt sich aus nachfolgenden rechtlichen Erwägungen:

I. Rechtlicher Maßstab bei der Werbung mit Umweltbegriffen

Irrige Verbrauchervorstellungen treten bei der Werbung mit Umweltschutzbegriffen häufig auf. Werden entsprechende Werbeaussagen getätigt, ist daher ein strenger Maßstab zu beachten.

Der BGH geht davon aus, dass an die Zulässigkeit der Werbung mit Umweltschutzbegriffen besondere Anforderungen mit weitgehenden Aufklärungspflichten zu stellen sind (BGH, Urteil vom 09. Juni 1994 – I ZR 116/92, Juris, Rn. 17; BGH, Urteil vom 14. Dezember 1995 – I ZR 213/93, Rn. 33).

Es besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass bestimmte Aufklärungspflichten bestehen. So muss auf einem Produkt, welches als „CO₂-kompensiert“ beworben wird, zumindest eine Internetseite angegeben werden, über die Verbraucher weitere Informationen erlangen können. Hierbei muss erläutert werden, ob und, wenn ja, welche Emissionen (z.B. Emissionen der Gewinnung oder der Nutzung des Produktes) von der Kompensation nicht erfasst werden und nach welchen Kriterien die Prüfung für das erteilte Gütesiegel erfolgt.

Im Einzelnen:

1. Gesteigertes Aufklärungsbedürfnis

Die Rechtsprechung ist sich grundsätzlich einig, dass bei der Werbung mit Umwelt- und Klimaschutzbegriffen ein gesteigertes Aufklärungsbedürfnis besteht.

In einem Urteil des OLG Hamm vom 19. August 2021 – I-4 U 57/21 – erklärte dieses etwa:

„Die Werbung mit Umweltschutzbegriffen und -zeichen ist danach ähnlich wie die Gesundheitswerbung grundsätzlich nach strengen Maßstäben zu beurteilen. Wegen der weiterhin bestehenden Unklarheiten insbesondere über Bedeutung und Inhalt von Begriffen wie etwa „umweltfreundlich“, „umweltverträglich“, „umweltschonend“ oder „bio“ sowie der hierauf hindeutenden Zeichen ist eine Irreführungsfahr im Bereich der umweltbezogenen Werbung besonders groß, zumal beworbene Produkte überdies regelmäßig nicht insgesamt und nicht in jeder Beziehung, sondern meist nur in Teilbereichen mehr oder weniger umweltschonender sind als andere Waren. Unter diesen Umständen besteht ein gesteigertes Aufklärungsbedürfnis der angesprochenen Verkehrskreise über Bedeutung und Inhalt der verwendeten Begriffe und Zeichen.

An die zur Vermeidung einer Irreführung erforderlichen aufklärenden Hinweise sind daher grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen, die sich im Einzelfall nach der Art des Produktes und dem Grad und Ausmaß seiner „Umweltfreundlichkeit“ bestimmen. Fehlen die danach gebotenen aufklärenden Hinweise in der Werbung oder sind sie nicht deutlich sichtbar herausgestellt, besteht in besonders hohem Maße die Gefahr, dass bei den angesprochenen Verkehrskreisen irriige Vorstellungen über die Beschaffenheit der angebotenen Ware hervorgerufen werden und sie dadurch in ihrer Kaufentscheidung beeinflusst werden (vgl. auch OLG Düsseldorf Urteil vom 17.05.2016 – 20 U 150/15, BeckRS 2016, 9407, Rn. 13).

Diesen Anforderungen genügt die beanstandete Werbung der Verfügungsbeklagten ersichtlich nicht. Die Werbeaussagen „CO₂-Reduziert“, „Umweltfreundliche Produkte und nachhaltige Verpackungen“, „Unser Beitrag zum Thema Nachhaltigkeit“ lassen in ihrer Allgemeinheit vollkommen offen, in Bezug auf welchen konkreten Aspekt des Produktionsprozesses, der Verpackung und des Vertriebs eine Umweltfreundlichkeit bzw. eine CO₂-Reduktion in Relation zu welchem Standard konkret vorliegen soll und in welcher Hinsicht die verwendeten Verpackungen besonders nachhaltig sein sollen.“

(OLG Hamm, Urteil vom 19. August 2021 – I-4 U 57/21, Juris, Rn. 92 f. [Unterstreichungen durch den Verfasser]; m.V.a. BGH, Urteil vom 20.10.1988 – I ZR 238/87, GRUR 1991, 546, Rn. 26; siehe auch LG Stuttgart, Urteil vom 05. Dezember 2022 – 53 O 169/22, S. 14/15, beigelegt als **Anlage K 15**).

Auch wenn der Begriff der Umweltfreundlichkeit noch weniger konturiert ist als die Begriffe „CO₂- oder klimakompensiert“ muss auch bei letztgenannten Begriffen über deren Gehalt aufgeklärt werden (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 05. Dezember 2022 – 53 O 169/22, S. 15; LG Mönchengladbach, Urteil vom 25. Februar 2022 – 8 O 17/21, Juris, Rn. 28).

Mit Blick auf den Begriff „CO₂- bzw. klimakompensiert“ steigt das Aufklärungsbedürfnis auf Seiten des Verbrauchers stetig. Denn:

„Das Interesse an den Einzelheiten wächst bei den Verbrauchern in dem Maße, wie ein Thema – hier der Klimawandel – in ihr Bewusstsein rückt“

(LG Karlsruhe, Urteil vom 26. Juli 2023 – 13 O 46/22 KfH, Juris, Rn. 44).

Die Nutzung des Werbebegriffs CO₂-kompensiert geht somit mit einem gesteigerten Aufklärungsbedürfnis über den Gehalt dieses Begriffes einher.

Die Rechtsprechung hat folgende Punkte definiert, die beachtet werden müssen, um dem gesteigerten Aufklärungsbedürfnis bei der Werbung mit Klimaschutzbegriffen gerecht zu werden:

a. Angabe einer weiterführenden Internetseite

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass weiterführende Informationen zum Begriff der CO₂-Kompensation zumindest über eine weitere Webseite abgerufen können werden müssen.

Das LG Kiel hat hierzu in einem Urteil vom 2. Juli 2021 folgendes entschieden:

„Die Meinung der Beklagten, dass es allgemein bekannt sei, dass klimaneutral nicht mit emissionsfrei gleichzusetzen sei, ist zwar zutreffend. Gleichwohl lässt sich eine Klimaneutralität mit unterschiedlichen Mitteln erreichen. Daher ist es für die Entscheidung des Verbrauchers wesentlich, dass er beim Kauf unproblematisch Informationen darüber erhalten kann, auf welche Weise die Klimaneutralität erreicht werden soll. Nur so ist er gegebenenfalls in der Lage, zu entscheiden, ob er die ergriffenen Maßnahmen für unterstützenswert hält und ob sie überhaupt plausibel sind. Der bloße Hinweis auf die Unterstützung von Gold Standard zertifizierten Klimaschutzprojekten ist dafür nicht ausreichend. Erforderlich ist die Angabe der Webseite auf der Verpackung oder ein QR-Code mit dem die Webseite aufgerufen werden kann, die die entsprechenden Informationen enthält.“

(LG Kiel, Urteil vom 2. Juli 2021 – 14 HKO 99/20, Juris, Rn. 13 f. [Unterstreichungen durch den Verfasser]; siehe auch OLG Schleswig, Urteil vom 30. Juni 2022, 6 U 46/21, Juris, Rn. 45 und OLG Frankfurt, Urteil vom 10. November 2022 – 6 U 104/22, Juris, Rn. 62).

Weitere Zwischenschritte, die Verbraucher überwinden müssen, um auf die gefragten Informationen zugreifen zu können, sind daher nach dem durch die Rechtsprechung aufgezeichneten Maßstab nicht zu akzeptieren.

b. Angaben zu den zur Kompensation genutzten Projekten

Von der Rechtsprechung wird gefordert, dass Unternehmen Angaben dazu bereitstellen, welche Projekte sie zur Kompensation ihrer Emissionen nutzen und

„in welcher konkreten Weise diese zu ihrer eigenen „Klimaneutralität“ beitragen sollen“

(LG Berlin, Urteil vom 10. Oktober 2023 – 102 O 15/23, **Anlage K 16**, S. 14).

Dies sei zumindest dann der Fall, wenn das jeweilige Unternehmen – so wie die Beklagte – hervorhebe, Kompensationsprojekte zur Erreichung der CO₂-Kompensation zu nutzen (LG Berlin, Urteil vom 10. Oktober 2023 – 102 O 15/23, Anlage K 16, S. 14).

Das OLG Düsseldorf führte dazu in seinem Urteil vom 6. Juli 2023 aus:

„Der Zertifikatehandel und andere Kompensationsmöglichkeiten stehen - jedenfalls aus Verbrauchersicht - in dem Verdacht, das betreffende Unternehmen betreibe nur sog. "Greenwashing", ohne dass der Klimaschutz tatsächlich maßgeblich verbessert. Der Verbraucher hat daher - neben der Frage, welche Produktionsvorgänge einberechnet werden - ein erhebliches Interesse an der Information, ob die Klimaneutralität (auch) durch eigene Einsparmaßnahmen erreicht wird oder nur durch den Erwerb von CO₂-Zertifikaten beziehungsweise durch die Unterstützung von Klimaprojekten Dritter (wie hier: OLG Frankfurt, GRUR 2023, 177, Rn. 29), darüber hinaus - da bestimmte Ausgleichsmaßnahmen umstritten sind - die Art der Ausgleichsmaßnahmen.“

(OLG Düsseldorf, Urteil vom 6. Juli 2023, I-20 U 72/22, openJur, Rn. 39, [Hervorhebung durch den Verfasser])

Folglich müssen Unternehmen, die damit werben, Kompensationsprojekte zur Erreichung der CO₂-Neutralität zu unterstützen, zumindest Informationen darüber bereitstellen, welche Projekte sie konkret zur Kompensation ihrer Emissionen nutzen, damit sich Verbraucher eine Meinung über die getätigten Ausgleichsmaßnahmen bilden können.

c. Angaben zu den Zertifizierungen zugrundeliegenden Standards

Die Rechtsprechung fordert zudem, dass Angaben zu den der Zertifizierung zugrundeliegenden Standards gemacht werden.

Um emittiertes CO₂ zu kompensieren, werden Projekte unterstützt, die zum Klimaschutz beitragen sollen. Diesbezüglich müssen Informationen darüber bereitgestellt werden, anhand welcher Kriterien die Prüfung für die erreichte Klimaneutralität erfolgt ist (OLG Frankfurt, Urteil vom 10. November 2022, 6 U 104/22, Juris, Rn. 61; LG Stuttgart, Urteil vom 05. Dezember 2022 – 53 O 169/22, S. 21 f.).

Dabei hat der Verbraucher ein Recht auf ausführliche und erläuternde Auskünfte zu den Projekten und Projektstandards sowie Zertifizierungskriterien. Entsprechend stellte das LG Berlin fest (Urteil vom 10.10.2023 – 102 O 15/23, Anlage K 16):

„Nähere Aufklärung hätte der Verbraucher auch betreffend den „Verified Carbon Standard“ erwartet, da hier eigene Kenntnisse nicht erwartet werden können. So besteht die Gefahr, dass auch der interessierte Verbraucher von der Erwähnung derartiger „Schlagworte“ beeindruckt zu der Auffassung gelangt, dass die von der Beklagten behauptete Klimaneutralität auf allgemein anerkannten objektiven Grundlagen festgestellt wurde und nicht lediglich auf eigenen Berechnungen der Beklagten und dem rein privatwirtschaftlich organisierten Handel mit CO₂-Zertifikaten beruht.“

(LG Berlin, Urteil vom 10.10.2023, S. 13)

Und weiter:

„Der Kläger weist daneben zutreffend auch darauf hin, dass die Beklagte in den Erläuterungen auf ihrer Webseite den oder die für diese Kompensationsprojekte verantwortlichen Dienstleister nicht genannt hat, sodass offenbleibt, welche Anforderungen dieser an die seinen Zertifikaten zugrundeliegenden Klimaschutzmaßnahmen stellt. Dies umfasst etwa auch die vom Kläger angesprochene Frage, wie bei Projekten innerhalb der Europäischen Union eine doppelte Berücksichtigung durch staatliche Maßnahmen auf der einen und den Zertifikatehandel auf der anderen Seite ausgeschlossen werden kann.“

(LG Berlin, Urteil vom 10.10.2023, S. 14)

d. Ausgenommene Emissionen

Ebenfalls ist entschieden, dass der Verbraucher dann auch Informationen benötigt, wenn bestimmte Emissionen von der Betrachtung ausgenommen worden sind (OLG

Frankfurt am Main, GRUR 2023, 177 Rn. 31; OLG Düsseldorf, Urteil vom 6.7.2023 – 20 U 152/22, Juris Rn. 42).

Denn der Verbraucher geht bei der Verwendung eines derartigen Begriffes davon aus, dass alle eine umfassende Neutralität gewährleistet ist. Sind bestimmte Emissionen ausgenommen, ist darüber eigens hinzuweisen.

2. Zwischenergebnis

Unsicherheiten bei der Inhaltsbestimmung umwelt- oder klimarechtlicher Begriffe führen zu einem gesteigerten Aufklärungsbedürfnis für denjenigen, der sich dieser Begriffe bedient.

Zu den durch die Rechtsprechung in den letzten Jahren herausgearbeiteten Mindestanforderungen gehören unter anderem

- a. die Angabe einer weiterführenden Internetseite,
- b. die für die Kompensation genutzten Projekte,
- c. die Mitteilung derjenigen Kriterien, die den Zertifizierungen zugrunde liegen
- d. und etwaige nicht erfasste Emissionen.

II. Unzureichende Aufklärung durch die Beklagte

Diesem gesteigerten Aufklärungsbedürfnis wird die Beklagte nicht gerecht.

1. Erdgas-Webseite

Auf der streitgegenständlichen „Erdgas-Webseite“, auf der die Beklagte das von ihr vertriebene Erdgas als „CO₂-kompensiert“ bewirbt, erklärt sie, dass

„Das entstandene Kohlendioxid durch weltweite Klimaschutzprojekte wieder ausgeglichen“

wird. Das Erdgas sei durch den Gold Standard zertifiziert.

Weitere Informationen finden sich nicht.

a. Keine Angabe zur Art des genutzten Kompensationsprojektes

Die Beklagte gibt nicht an, welche Art von Klimaschutzprojekt sie nutzt.

Sie schreibt lediglich, dass sie „drei Klimaschutzprojekte nach dem Gold Standard“ nutze. Ob es sich hierbei um als besonders unsicher geltende Wald- oder Aufforstungsprojekte handelt oder um Wind- oder Solarprojekte, konnten Verbraucher nicht erfahren.

b. Keine Angabe zu ausgenommenen Emissionen

Die Beklagte erklärt nicht, welche Emissionen sie im Rahmen ihrer Kompensationsberechnungen einbezieht bzw. welche Emissionen sie nicht erfasst. Auf der streitgegenständlichen „Erdgas-Webseite“ schreibt sie, dass bei der „Nutzung, aber auch bei der Gewinnung und dem Transport von Erdgas“ CO₂ entstehe und mit der Wahl von dem von ihr vertriebenen CO₂-kompensiertem Erdgas „das entstandene Kohlendioxid [...] ausgeglichen“ werde.

Verbraucher werden mithin davon ausgehen, dass nicht nur die CO₂-Emissionen, die bei der Verbrennung im Haushalt entstehen, kompensiert werden, sondern auch solche, die durch die Gewinnung und den Transport entstehen.

Mittlerweile hat die Beklagte ihre Webseite auch bezüglich der Aussagen zu erfassten CO₂-Emissionen angepasst.

Auf der Webseite heißt es nunmehr:

„Deshalb kompensieren wir auf Wunsch und gegen einen geringen Aufschlag die Emissionen, die bei der Verbrennung (Scope 1) von AVIA Erdgas in Ihrem Haushalt oder in Ihrem Unternehmen entstehen durch wirkungsvolle Klimaschutzprojekte.“

Die CO₂-Emissionen, die durch die Gewinnung und den Transport des von der Beklagten vertriebenen Erdgas entstehen, werden nach aktueller Information der Beklagten nicht erfasst.

Hierüber hat die Beklagte zum Zeitpunkt des geltend gemachten Verstoßes nicht aufgeklärt.

c. Keine Angabe zu Zertifizierungsstandards

Die Beklagte hat zudem nicht über die Standards aufgeklärt, die dem von ihr genutzten Zertifikat zugrunde liegen.

Zwar schreibt die Beklagte, dass das von ihr vertriebene Erdgas mit dem sog. „Gold-Standard“ zertifiziert sei. Was sich hinter diesem Standard verbirgt, erklärt sie jedoch nicht und stellt hierzu auch keine weitreichenderen Informationen bereit. Verbraucher, die diese Schlagwörter lesen, werden daher mit diesen allein gelassen.

2. Heizöl-Webseite

Auf der streitgegenständlichen „Heizöl-Webseite“ informiert die Beklagte zwar über die von ihr zur Kompensation genutzten Klimaschutzprojekte.

Die von der Beklagten bereitgestellten Informationen sind aber unzureichend, da sie keine Angaben und keine Verlinkungen zu den jeweiligen Zertifizierern sowie keine weiterführenden Informationen und Verlinkungen zu den jeweiligen Projektstandards bieten. Welches der aufgeführten Projekte tatsächlich in welchem Umfang zur Kompensation genutzt wird, wird nicht erläutert.

Die Beklagte bewarb mithin das von ihr vertriebene Erdgas und das von ihr vertriebene Heizöl als „CO₂-kompensiert“, ohne ausreichend Informationen darüber bereitzustellen, wie die versprochene CO₂-Neutralität im Einzelnen tatsächlich gewährleistet wurde.

III. Wesentlichkeit der Informationen i.S.v. § 5a UWG

Die geforderten, aber unterbliebenen Angaben zur versprochenen CO₂- bzw. Klimakompensation stellen auch wesentliche Informationen i.S.v § 5a UWG dar.

Ausreichende Angaben zu den Projektstandards wurden von der Rechtsprechung als wesentliche Informationen i.S.d. § 5a UWG bewertet.

Verbraucher legen seit einigen Jahren grundsätzlich in zunehmendem Maße Wert auf die Klimafreundlichkeit oder sogar -neutralität von Produkten. Die stark gewachsene Bedeutung von Klimaschutzfragen im Verbraucherrecht ist hierbei auch von der Rechtsprechung aufgegriffen und anerkannt worden.

Bereits im Jahr 2006 führte das LG Hamburg in seinem Urteil vom 4. April 2006 (312 O 795/05, Juris, Rn. 17) aus:

„Die Umweltverträglichkeit von Produkten ist allgemein [...] angesichts des heutzutage weit verbreiteten Bewusstseins von der Begrenztheit der natürlichen, lebensnotwendigen Ressourcen der Erde für einen nicht unerheblichen Teil der Verbraucherschaft, [...] von besonderer Bedeutung. Denn die Verantwortung für die Umwelt und eine möglichst geringe Belastung derselben wird als Notwendigkeit für ein gesundes Gleichgewicht der Natur und damit für die Gesundheit der Menschen allgemein anerkannt. Angesichts dessen stellt die Umweltverträglichkeit eines Produktes für kommerzielle Erwerber und Unternehmer einen wesentlichen wirtschaftlichen Aspekt dar. Für die öffentliche Wahrnehmung eines Unternehmens ist es erheblich, dass ein Unternehmen vorwiegend umweltfreundliche Produkte herstellt und vertreibt bzw. erwirbt und im eigenen Betrieb einsetzt. Dies steigert regelmäßig das Ansehen, dass ein Unternehmen in der Öffentlichkeit genießt.“

Spätestens mit dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 wurde eine in der gesamten Gesellschaft intensiv geführte Diskussion um einen nachhaltigeren Lebensstil versachlicht und verrechtlicht.

Die Rechtsprechung, die bislang zu Fragen der Werbung mit dem Begriff der Klima- bzw. CO₂-Neutralität ergangen ist, ist sich daher im Grunde einig, dass Verbraucher Werbung, die auf Nachhaltigkeit und Klimaschutz abstellt, mit zunehmendem Interesse zur Kenntnis nehmen (LG Stuttgart, Urteil vom 05. Dezember 2022 – 53 O 169/22, S. 13; so auch OLG Frankfurt, Urteil vom 10. November 2022 – 6 U 104/22, Juris, Rn. 43 und zuletzt LG Karlsruhe, Urteil vom 26. Juli 2023 – 13 O 46/22 KfH, Juris, Rn. 44).

Angaben zu Nachhaltigkeit und Klimaneutralität haben einen erheblichen Einfluss auf das Kaufverhalten der Verbraucher (OLG Frankfurt, Urteil vom 10. November 2022 – 6 U 104/22, Juris, Rn. 43; OLG Schleswig, Urteil vom 30. Juni 2022 – 6 U 46/21, Juris, Rn. 24).

Nichts anderes kann für den Begriff der CO₂-Kompensation gelten.

Vor diesem Hintergrund weckt heutzutage beim Einkaufsverhalten der Verbraucher kaum ein Begriff positivere Assoziationen als der der angeblichen CO₂-Neutralität bzw. -Kompensation.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur „starken emotionalen Werbekraft“ umweltbezogener Werbung aus den 1980ern-Jahren ist daher weiterhin aktuell, wenngleich der Wissensstand heutiger Verbraucher etwas höher liegen könnte (so auch Lamy/Ludwig, KlimR 2022, 142, 146).

Daher ist bei derartigen Bewerbungen ein strenger Maßstab anzulegen. Denn wegen der hohen emotionalen Werbewirkung besteht ein gesteigertes Aufklärungsbedürfnis der angesprochenen Verkehrskreise über die Bedeutung und den Inhalt der verwendeten Begriffe und Zeichen (vgl. die umfangreiche Darlegung der Rechtsprechung unter Punkt I 1).

Auch die Beklagte schreibt der CO₂-Kompensation ihrer Produkte eine herausragende Stellung zu. Dies folgt bereits daraus, dass die Beklagte in ihrem Internetauftritt (vgl. Anlagen K 5 a und b) augenscheinlich viel Wert darauflegt, von der Öffentlichkeit als ökologisch nachhaltiges und verantwortungsbewusstes Unternehmen wahrgenommen zu werden. Die Beklagte bietet ihr Erdgas CO₂-kompensiert an, um „Gemeinsam für den Klimaschutz“ (siehe Anlage K 5b, S. 1) zu agieren. Das Heizöl wird CO₂- bzw. klimakompensiert angeboten „Aus Verantwortung für unser Klima“ (Anlage 5a, S. 3).

IV. Zwischenergebnis

Die von der Beklagten verbreiteten Produktwerbungen leiden an einem Informationsdefizit.

Die Beklagte stellt keine oder ungenügende Informationen zu den Projekten, die zur Kompensation des emittierten CO₂ genutzt werden, sowie keine Informationen zu deren Projekt- und Zertifizierungsstandards bereit. Im Rahmen der Erdgas-Werbung hat sie nicht erläutert, welche Emissionen von der Bilanzierung ausgenommen sind.

Die Beklagte hat mithin gegen §§ 3, 5a Abs. 1, 2 und 3 UWG verstoßen.

Auch dies begründet den Unterlassungsanspruch des Klägers.

E. Vorgerichtliche Abmahnung des Klägers

Der Kläger hat die Beklagte daher mit Schreiben vom 6. November 2023 dazu aufgefordert, eine durch ein Vertragsstrafeversprechen unterzeichnete Unterlassungserklärung

abzugeben und die Kosten der Abmahnung zu tragen. Hierzu setzte der Kläger der Beklagten eine Frist bis zum 13. November 2023.

Beweis: Abmahnung des Klägers (**Anlage K 17**)

Die Beklagte antwortete durch Schreiben vom 13. November 2023. Dieses wurde von einem für die Beantwortung der klägerischen Abmahnung bevollmächtigten Anwalt verfasst. Dieser erklärte lediglich, dass nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage die Abmahnung unberechtigt erfolgt sei und daher keine Unterlassungserklärung abgegeben würde.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 13. November 2023 (**Anlage K 18**)

F. Ergebnis

Durch die Werbung für die streitgegenständlichen Produkt handelte die Beklagte rechtswidrig i.S.d. §§ 3, 5 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 1, 5a Abs. 1 und 2 UWG.

Die Beklagte kann mit der Nutzung von Waldschutz- und Aufforstungsprojekten und Projekten, die mithilfe von Kochtöpfen CO₂-Emissionen einsparen wollen, die versprochene CO₂- bzw. Klimakompensation nicht garantieren.

Dies liegt grundlegend an der fehlenden Permanenz der gewählten Kompensationsmaßnahmen.

Zudem stellte sie keine ausreichenden Informationen darüber bereit, wie die versprochene CO₂-Kompensation erreicht wird.

Der Unterlassungsanspruch des Klägers ist somit begründet.

G. Kosten der Abmahnung

Der Kläger kann seine jeweiligen Abmahnungskosten von den Beklagten ersetzt verlangen. Rechtsgrundlage ist § 13 Abs. 3 UWG und §§ 683 S. 1, 677, 670 BGB. Dies begründet den Zahlungsanspruch in Höhe von 280,78 Euro.

Anerkannt ist, dass Verbände Pauschalen mit den durchschnittlich anfallenden Kosten geltend machen können. Eine Aufstellung der durchschnittlichen Kosten des Klägers für die Überprüfung von Werbemedien wird als **Anlage K 19** beigefügt. Im Zweifel kann die Schätzung der Kosten nach § 287 ZPO die geeignete Maßnahme zur Feststellung der Höhe sein.

H. Gerichtsstand / Streitwert

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus § 14 Abs. 1 UWG. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 14 Abs. 2 UWG, da die Beklagte ihren Geschäftssitz in München hat.

Der Streitwert von 50.000,00 Euro ist für den Unterlassungsanspruch angemessen, da eine Vielzahl von Verbrauchern betroffen ist und es um den Internetauftritt eines ganzen Unternehmens geht, das mit dem Vertrieb seiner Produkte einen beträchtlichen Umsatz erzielt.

So hat auch das Landgericht Berlin den Streitwert für den durch das zuvor erwähnte Urteil vom 10. Oktober 2023 entschiedenen Sachverhalt festgesetzt (Anlage K 16).


(Rechtsanwalt)